

zu suchen. Unter dem Einfluß des Feudalwesens waren die Grafen aus ablehbaren Reichsbeamten zu erblichen Landesherren geworden. Den Inhalt der landesherrlichen Gewalt bildeten eben die gräflichen Befugnisse, wie sie bereits geschildert wurden. Soweit diese reichten, hatte die unmittelbare Staatsgewalt des Königs sich in eine bloße Lehensherrschaft verwandelt. Das Reichsregiment beschränkte sich in den Territorien fortan auf die nicht zu den Amtsbefugnissen der Grafen gehörenden Hoheitsrechte. Indem die Krone allmählich eine Reihe dieser Rechte zu Gunsten der Fürsten aufgab, erweiterte sich die landesherrliche Gewalt zur *Landeshoheit*. Für die Ausbildung der Landeshoheit ist besonders das 13. Jahrhundert entscheidend geworden, als die kaiserliche Gewalt schwächer und schwächer wurde, um schließlich in der Zeit des Interregnums vorübergehend gänzlich zu erlöschen. Der Hauptwendepunkt liegt in der Regierungszeit Friedrich des II. und seines Sohnes Heinrich von Hohenstaufen, der in reichsgesetzlicher Form im Jahre 1231 durch die *constitutio in favorem principum* entscheidende Zugeständnisse an die Gesamtheit der Fürsten machte. Einen weiteren Schritt in der Ausbildung der Landeshoheit bezeichnete die goldene Bulle von 1356, indem sie verschiedene Freiheiten der böhmischen Krone auf die übrigen Kurfürsten ausdehnte und neu hinzufügte. Durch diese Gesetzgebung wurde der Eifer der anderen Reichsfürsten angefeuert, die den Kurfürsten gewährten Begünstigungen auch für sich zu gewinnen. Insbesondere war das Bestreben der Fürsten darauf gerichtet, Gebietsabrundungen oder Ergänzungen durch vertragmäßige Erwerbung fremder Gebietsteile vornehmen zu können, ohne im einzelnen Fall an den Lehensherrn gelangen zu müssen, ein Privilegium, das die goldene Bulle den Kurfürsten bekanntlich eingeräumt hatte. Und diese Bemühungen waren offensichtlich von Erfolg gekrönt, denn wir ersehen gerade aus den bereits geschilderten Handänderungen der beiden Herrschaften Baduz und Schellenberg, daß die kaiserliche Genehmigung der Verträge oft erst viele Jahre später eingeholt wurde.

Das ist in großen Zügen die These der deutschen rechtsgeschichtlichen Literatur über die Entstehung der Landeshoheit. Wenn wir also die Begriffsbestimmung der Landeshoheit aufstellen wollen, können wir mit Gasser sagen: „Die Landeshoheit ist die einheitliche obrigkeitliche Herrschaftsgewalt in den deutschen Territorialstaaten